

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rhein-Main-Donau Segelclub e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herrsching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR 71167 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Wassersports im Allgemeinen und im Besonderen die Pflege des Segelsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Förderung des Segelsports durch Training für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf vereinseigenen Booten.
 - Durchführung von Segelwettfahrten und Beteiligung an Regatten anderer Segelclubs.
 - Training der Rudergruppe Nürnberg und Teilnahme an Wettfahrten.
 - Zusätzlich zu den vereinsinternen Ruder- und Segelbooten stehen den Mitgliedern auch andere Freizeitaktivitäten zur Verfügung.
 - Das Grundstück mit Strand steht auch Nichtseglern (Freiwasserschwimmern) zur Verfügung.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalieren Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die mit einem Amt betrauten Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Club hat folgende Mitglieder:

Aktive segelnde Mitglieder sind Personen, die im Verein auf eigenen oder vereinseigenen Schiffen den Segelsport betreiben.

- a) aktive erwachsene Mitglieder
- b) aktive jugendliche Mitglieder

Nicht segelnde Mitglieder sind solche, die nicht den Segelsport betreiben und das Vereinsgelände nutzen.

- c) Mitglieder der Sparte „Freiwasserschwimmen“
- d) Mitglieder der Sparte Rudern in der „Rudergruppe Nürnberg“
- e) Fördermitglieder
- f) Mitglieder zur Probe

Alle Mitglieder nach a) - d) sind im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft Mitglieder zur Probe gemäß f).

Aktive jugendliche Mitglieder werden mit Beginn der Volljährigkeit oder mit Abschluss der Ausbildung, spätestens aber mit Vollendung des 25. Lebensjahres Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 a), sofern nicht sie oder der Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich kündigen.

- (4) Mitglieder zur Probe gemäß § 5 Abs. 3 f) werden nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres Mitglieder gemäß Abs. 3) a) - d), sofern weder das Mitglied zur Probe noch der Vereinsvorstand die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich kündigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Als schriftliche Kündigung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Fax.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Stimmen. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen Monatsfrist an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Eine Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Mahnung ersetzt die Anhörung. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse versendet wurde.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- Verweis
 - Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 500,-, soll sich jedoch am jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrag orientieren.
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle oder einzelne vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Leistungen gemäß Abs. 1 sind keine Spenden.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder mit deren Ermächtigung durch den Vorstand. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (7) Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der 1. und 2. Vorsitzende ausscheiden oder wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder. Mitgliederanträge, die bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden, sind in die Tagesordnung zu übernehmen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind und schriftlich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, können unter „sonstige Angelegenheiten“ behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Anträge, die die Beitrags- und

Gebührenordnung betreffen, können nur behandelt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Video-Telefonkonferenz oder
- d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder einer Video-Telefonkonferenz

durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift. Der Zugangscode zur online Abstimmung und/oder sonstige Legitimationsdaten sind keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten Abstimmmechanismus abzugeben. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle stimmberechtigten Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- i) Anträge gemäß § 9 Abs. 3

§ 10 Leitung und Beschlussfassung

- (1)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3)** Für Wahlen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer wird ein stimmberechtigtes Mitglied als Wahlleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4)** Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und etwaige Widersprüche enthalten. Sie wird im Mitgliederbereich der Homepage veröffentlicht und in der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht aufgelegt.
- (7) Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Niederschrift können nur geltend gemacht werden, soweit das widersprechende Mitglied den Widerspruch bis spätestens 2 Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls im Mitgliederbereich der Homepage eingelegt hat. Der Widerspruch muss schriftlich mit Begründung erklärt werden.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Alle volljährigen Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder zur Probe gemäß § 5 Abs. 3 f), haben Stimmrecht. In Präsenzveranstaltungen kann das Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Ausübung von bis zu 4 Vollmachten durch ein stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren und/oder im Falle von virtuellen Mitgliederversammlungen ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht möglich.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Takelmeister
 - Ehrenvorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (7) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 13 Aufgabe der Vorsitzenden

Der erste Vorsitzende führt die Geschäfte im Interesse des Clubs. Er leitet die Verhandlungen der Cluborgane und führt deren Beschlüsse aus. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgabe der 2. Vorsitzende.

§ 14 Anordnungen des Vorstands

Anordnungen, welche der Vorstand oder in dringenden Fällen einzelne Vorstandsmitglieder zur Wahrung des Ansehens des Clubs oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit treffen, ist Folge zu leisten. Der Vorstand oder das Vorstandsmitglied ist jedoch für solche Anordnungen der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 15 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) dem Geschäftsstellenleiter
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Tafelmeister
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Hauswart
 - h) dem Jugendsprecher 14- 17 Jahre
 - i) dem Jugendsprecher 18-25 Jahre

Die Vereinsausschussmitglieder b) und c) werden vom Vorstand bestellt und ernannt. Die Vereinsausschussmitglieder d) bis g) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für Wiederwahl und Nachfolge gilt sinngemäß § 12 Abs. 3.

Die Vereinsausschussmitglieder h) und i), die Jugendsprecher, werden durch die Jugendversammlung nach §18 (2) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

- (2) Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereinsausschusses zu den Vereinsausschusssitzungen ein, soweit dies sachlich geboten ist, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sämtliche Vereinsausschussmitglieder sind in den Vereinsausschusssitzungen stimmberechtigt.

- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können dem Vereinsausschuss weitergehende Einzelaufgaben übertragen werden.

§ 16 Amtsende

- (1) Das Amt der Vorstandsmitglieder und Vereinsausschussmitglieder endet jeweils mit Annahme des satzungsgemäß gewählten Nachfolgers oder mit der schriftlichen Niederlegung des Amtes.
- (2) Gewählte Vorstandsmitglieder und Vereinsausschussmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Eine Ernennung gem. § 15 Abs. 1 b) und c) kann zurückgenommen werden.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten bis zu zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushaltsplan des Vereins für das laufende Jahr budgetierten Mittel.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die initial von der Mitgliederversammlung durch Kenntnisnahme in Kraft tritt und ab dann vom Vereinsausschuss erlassen wird.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Der Vorstand ist berechtigt, eine solche juristische Person oder steuerbegünstigte Körperschaft zu benennen.

§ 20 Clubordnung

Zur Regelung des sportlichen Betriebs sowie zur Nutzung der Anlage in Herrsching erlässt der Vereinsausschuss nach Anhörung der Mitgliederversammlung eine Clubordnung.

§ 21 Stander

Der Club führt den in der Anlage dargestellten „Rhein-Main-Donau Segelclub“ Stander.

§ 22 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, der Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Rhein-Main-Donau Segelclubs e.V., die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.07.2021 in Herrsching beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Dies gilt entsprechend für die in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2023 beschlossenen Änderungen.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Anlage

